

1891/AB XX.GP

Die Abgeordnete zum Nationalrat Mag. Terezija Stoisits, Freundinnen und Freunde haben am 29.01.1997 unter der Zahl 1899/J-NR/1997 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "die Auffassung österreichischer Asylbeamter, Folterungen und Mißhandlungen von Inhaftierten durch Polizisten seien ein geeignetes Mittel, um Geständnisse zu erhalten" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat :

- " 1. Wie beurteilen Sie als Innenminister (und damit als Verantwortlicher für die österreichische Polizei ) die in ihrem Bereich offenbar bestehende Auffassung über die angebliche Zulässigkeit von Mißhandlungen und Folter von Inhaftierten durch Polizisten, um von Häftlingen ein Geständnis erwirken zu können?
2. Was werden Sie als Innenminister gegen die in ihrem Bereich offenbar bestehende Auffassung unternehmen, daß Polizeibehörden Geständnisse durch Folter erpressen dürfen?
3. Teilen Sie die Auffassung Ihres Beamten, daß es sich bei Folter unter Umständen "um Schritte handelt, die zur Aufklärung eines strafbaren Deliktes dienen " ?

- a) wenn ja, unter welchen Umständen sollten Ihrer Auffassung nach derartige "Schritte" zulässig sein ?
4. Ist es Ihnen möglich herauszufinden, unter welchen Umständen der verantwortliche Beamte derartige Schritte für zulässig hält?
5. Wie beurteilen sie diese Meinung?
6. Sollten Sie staatliche Folter ablehnen, werden Sie das dem verantwortlichen Beamten mitteilen?
7. Teilen Sie die Auffassung Ihres Beamten, daß es sich bei Folterungen durch staatliche Organe unter Umständen nicht eine Verfolgungshandlung im Sinne des Asylgesetzes handeln könnte ?
8. Wenn ja, unter welchen Umständen kann ihrer Meinung nach Mißhandlung und Folterung von Inhaftierten durch Polizeibeamte nicht eine "Verfolgungshandlung" darstellen und damit " legitim" sein?
9. Werden Sie entsprechend den Möglichkeiten des AVG den angesprochenen Bescheid von Amts wegen korrigieren und dem Betroffenen Asyl gewähren?
- a ) wenn nein, warum eigentlich nicht?
10. Welche Konsequenzen hatte der Bescheid und die darin festgeschriebene Auffassung, daß es sich bei Polizeifolter nicht um Verfolgungshandlungen, sondern bloß "um Schritte handelt, die zur Aufklärung eines strafbaren Deliktes dienen"
- a ) für den betroffenen Asylwerber?
- b ) für den verantwortlichen Beamten?

11. Können Sie ausschließen, daß es weitere ähnliche negative Asylbescheide erster oder zweiter Instanz gibt?

a) wenn nein, was gedenken Sie zu tun, um derartige Bescheide ausfindig zu machen und zu korrigieren?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Es ist nicht Auffassung meines Ressorts, daß Mißhandlungen und Folter von Inhaftierten durch die Polizei - zu welchem Zwecke und in welchem Staat immer - zulässig seien .

Der zitierte Bescheid der Bundespolizeidirektion Wien in einem Verfahren gemäß § 54 Fremdenengesetz versucht festzustellen, daß - im Einklang mit der Genfer Flüchtlingskonvention - nicht jederlei Mißhandlung als solche ipso facto als politische Verfolgung qualifiziert werden muß, wobei dies - rechtlich zutreffend - verneint wird.

Es ist zu konzidieren, daß dieser Bescheid mißverständlich formuliert wurde und die Aussage, wonach nicht jegliche Mißhandlung als solche ipso facto als politische Verfolgung zu werten ist, nicht klar genug formuliert wurde.

Zu Frage 2:

Da die unterstellte Auffassung nicht besteht, kann die Frage nicht beantwortet werden. Im übrigen wird auf die Beantwortung der Frage 1 verwiesen .

Zu Frage 3:

Folter ist unter allen Umständen abzulehnen und verwerflich. Es ist empirisch zu konstatieren, daß staatliche Folterungen sich nicht ausschließlich im Kontext politischer Verfolgung ereignen

können, sondern daß (unter Umständen) in gewissen Ländern auch Personen, die der Begehung gemeinstraftrechtlicher Vergehen verdächtig sind, eine solche Behandlung zu erdulden haben.

Zur Teilfrage a) :

Selbstverständlich handelt es sich bei jeglicher Form von Folter um ein verabscheuungswürdiges und durch nichts zu rechtfertigendes bzw. zu entschuldigendes Staatsverbrechen. Insofern kann es auch keinerlei Umstände geben, unter denen Folter zulässig sein könnte.

Zu Frage 4:

Da es sich für mich, insbesondere auch aufgrund des in der Anfrage zitierten Bescheidtextes, nicht ergibt, daß die Meinung des verantwortlichen Beamten in bezug auf die moralische und rechtliche Beurteilung von Folterpraktiken von meiner oben dargelegten etwa abweichen könnte, besteht für mich kein Anlaß, über die Meinungen dieses Beamten weitere Nachforschungen anzustellen.

Zu Frage 5:

Hiezu ist auf das zu Frage 4 Ausgeführte zu verweisen.

Zu Frage 6:

Da ich keinen Anlaß habe, zu bezweifeln, daß die Beamten des Bundesministeriums für Inneres meine in Punkt 3a) dargelegte Auffassung teilen, besteht keine Notwendigkeit einer gesonderten Mitteilung.

Zu Frage 7:

Da es sich, wie zu Frage 1 ausgeführt, bei dem hier gegenständlichen Bescheid nicht um einen nach Asylgesetz 1991 gehandelt hat, kann sich aus diesem Bescheid auch keinerlei Auffassung eines meiner Beamten über die Subsumption eines bestimmten Sachverhaltes unter das Asylgesetz 1991 ergeben. Somit läßt sich die Frage in der vor 1 iegenden Form nicht beantworten .

Zu Frage 8:

Auf die Antwort zu Frage 7 wird verwiesen .

Zu Frage 9:

Bei dem angesprochenen Schriftstück handelt es sich - wie in Punkt 1 ausgeführt - um einen Bescheid der der Bundespolizeidirektion Wien in einem Verfahren gemäß § 54 Fremdenengesetz , und nicht um einen Bescheid nach dem Asylgesetz 1991 . Die Frage kann hiermit so nicht beantwortet werden.

Zu Frage 10:

Da sich die vorliegende Frage auf Einzelpersonen und für diese existentiell wichtige Bereiche (einerseits fremdenrechtlicher, andererseits dienstrechtlicher Status) bezieht, verbietet mir die Amtsverschwiegenheit, Auskünfte der begehrten Art zu geben.

Zu Frage 11:

Da es sich im gegenständlichen Fall um keinen "Asylbescheid" gehandelt hat, geht auch diese Frage ins Leere und kann nicht beantwortet werden .